

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2026)

zum Thema:

Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Berlin

und **Antwort** vom 2. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25573

vom 12. März 2026

über Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Neukölln um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit leben von Vertrauen. Gerade deshalb müssen Jugendfreizeiteinrichtungen, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Streetwork, mobile Angebote und weitere niedrigschwellige Hilfen sichere Orte für Kinder und Jugendliche sein. Wo Hinweise auf sexualisierte Gewalt bestehen oder junge Menschen entsprechende Erfahrungen offenbaren, braucht es klare Schutzkonzepte, eindeutige Zuständigkeiten, verlässliche Meldewege, fachlich qualifizierte Einschätzungen und schnelle Intervention. Von besonderem Interesse ist daher, wie verbindlich die bestehenden Standards in Berlin in der Praxis umgesetzt, kontrolliert und weiterentwickelt werden.

1. Welche verbindlichen fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Vorgaben gelten im Land Berlin für den Umgang mit Verdachtsfällen, Hinweisen oder Offenbarungen sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?

2. Für welche Angebotsformen gelten diese Vorgaben jeweils konkret? Bitte differenziert darstellen für:

- a. offene Kinder- und Jugendarbeit/Jugendfreizeiteinrichtungen,
- b. Jugendsozialarbeit,
- c. schulbezogene Jugendsozialarbeit/Schulstationen,
- d. Streetwork/mobile Jugendarbeit,
- e. Jugendverbandsarbeit,
- f. Projekte freier Träger mit Zuwendungsfinanzierung.

9. Unter welchen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen sind Einrichtungen oder Träger in solchen Fällen verpflichtet,

- a. das zuständige Jugendamt einzubeziehen,
- b. Sorgeberechtigte zu informieren,
- c. die Polizei einzuschalten,
- d. andere Schutzmaßnahmen unverzüglich einzuleiten?

Bitte dabei auch auf den Umgang mit dem Spannungsverhältnis zwischen Schutzauftrag, Vertraulichkeit, Datenschutz und Selbstbestimmungsrechten Jugendlicher eingehen.

Zu 1., 2. und 9.: Einrichtungen der Jugendarbeit und Projekte der Jugendsozialarbeit erbringen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII). Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII haben Fachkräfte in allen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (auch Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, schulbezogene Schulsozialarbeit, Streetwork, mobile Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und hierzu verpflichtend eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, insoweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Die Fachkräfte der Einrichtung sollen bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Für Einrichtungen der Jugendarbeit steht ein Berlineinheitlicher Ersteinschätzungsbogen gemäß § 8a SGB VIII zur Verfügung. Dieser Bogen dient gleichzeitig als Mitteilung einer

möglichen Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt, wenn die Gefährdung nicht durch eigene Unterstützungsangebote abgewendet werden kann.

Im Kontext der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist das Verfahren in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) geregelt. Zudem steht ein entsprechender gesamtstädtischer Handlungsleitfaden zur Verfügung (Handlungsleitfaden Kinderschutz. Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt, 2025).

Mit dem Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin liegt gesamtstädtisch zudem eine konkrete Verfahrensbeschreibung zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuelle Gewalt vor. Hier finden sich insbesondere Verfahrenshinweise zur Trennung von Opfer und Täter und zur Erstattung einer Strafanzeige. Insbesondere bei Fällen von sexueller Gewalt ist ein hochsensibles Vorgehen und Abwägen aller Sachverhalte erforderlich um das mutmaßliche Opfer nicht zusätzlich zu gefährden (insbesondere bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt). Grundsätzlich ist das Spannungsfeld zwischen staatlicher Verpflichtung zum Schutz und der vertraulichen Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Hilfestellung in jedem individuellen Einzelfall abzuwägen und zu dokumentieren.

Zur Herstellung von Handlungssicherheit können bei einem begründeten Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern die Kinderschutzambulanzen und/oder die Gewaltschutzambulanz herangezogen werden. Bei laufenden Ermittlungsverfahren in Fällen sexueller Gewalt gegen Minderjährige steht das Berliner Childhood-Haus zur Verfügung. Im Childhood-Haus wird eine an einem Ort stattfindende transprofessionelle Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, gewährleistet.

3. Welche Anforderungen stellt das Land Berlin an Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit? Bitte insbesondere eingehen auf:

- a. Risikoanalysen,
- b. Verhaltenskodizes,
- c. Beschwerdestrukturen,
- d. Notfall- und Interventionspläne,
- e. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- f. Einbeziehung externer Fachberatungsstellen.

Zu 3.: Gemäß § 8a und 8b SGB VIII haben Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche einen Teil des Tages aufhalten, Schutzkonzepte zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt einrichtungsbezogen zu entwickeln. Dabei haben sie Anspruch auf Beratung. Die konkrete Ausgestaltung in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgt entsprechend der Struktur der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen bezirklicher Verantwortung in Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht oder bei freien Trägern in Trägerautonomie.

Die Erarbeitung von einrichtungsbezogenen Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzepten, die Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt immer mit einbeziehen, ist grundsätzlich als ein Prozess zu verstehen, der durch das jeweilige Team einer Einrichtung zu führen ist. Gemäß umfangreicher Fachliteratur und verschiedener veröffentlichter Arbeitshilfen zu Schutzkonzepten sind folgende Mindestanforderungen an einrichtungsbezogene Schutzkonzepte zu stellen:

- Erarbeitung eines Leitbildes und eines Verhaltenskodex im Umgang mit der jeweiligen Zielgruppe (z. B. ist der Schutz der Zielgruppe vor sexueller Gewalt Bestandteil des Leitbildes der Einrichtung und gibt es Verhaltensregeln zum Umgang mit sexualisierter, sexistischer, diskriminierender Sprache)
- Durchführung einer einrichtungsbezogenen Risikoanalyse (z.B. gibt es blinde Ecken in der Einrichtung oder auf dem Grundstück der Einrichtung, gibt es ein Risiko durch einrichtungsfremde Personen)
- Erstellung eines Interventionsplanes (z. B. gibt es klare Strukturen wer, wann und wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert werden muss, wer steht der Einrichtung als eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz zur Verfügung)
- Erstellung eines Partizipationskonzeptes (z. B. wie wird das Leitbild und der Verhaltenskodex mit der jeweiligen Zielgruppe kommuniziert und weiterentwickelt)
- Erstellung eines Einarbeitungs- und Fortbildungskonzeptes (z. B. wie wird das Schutzkonzept der Einrichtung neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommuniziert, in

welchen Abständen wird das Schutzkonzept überprüft, wie ist das Fortbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Erstellung eines Beschwerdekonzepthes (z. B. gibt es externe und interne Beschwerdestellen, die der Zielgruppe auch bekannt sind, gibt es ein klares Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden)

4. In wie vielen Einrichtungen und Angeboten der Berliner Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit liegen derzeit Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt vor? Bitte nach Bezirk, Angebotsform und Trägerschaft aufschlüsseln.

5. In wie vielen Fällen wurden Schutzkonzepte seit 2023 durch den Senat, die Bezirke oder Zuwendungsgeber überprüft, fortgeschrieben oder beanstandet?

15. Welche Qualitätskontrollen, Berichtspflichten oder Auflagen bestehen gegenüber freien Trägern, damit Schutzkonzepte und Interventionsverfahren nicht nur formell vorliegen, sondern tatsächlich angewandt werden?

Zu 4., 5. und 15: Für die Erarbeitung und die Kontrolle der Einhaltung der Schutzkonzepte sind grundsätzlich im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht die jeweiligen Arbeitgeber beim freien Träger und bei öffentlich betriebenen Einrichtungen die Jugendämter zuständig.

Eine vollständige, umfassende und statistisch detaillierte Erhebung war, bedingt durch die kurzfristige Bearbeitungszeit, nicht möglich. Im Rahmen der vorliegenden Antworten aus der Abfrage aller Bezirke wurde deutlich, dass bezirklich geförderte und landesgeförderte Angebote der Jugendarbeit nach § 11, § 12 sowie § 13 Abs. 1 SGB VIII mehrheitlich Schutzkonzepte vorhalten. Ein kleiner Teil der Einrichtungen und Angebote befindet sich im Prozess der Erarbeitung bzw. Aktualisierung von Schutzkonzepten.

Hinsichtlich der Überprüfung und Qualitätssicherung der Schutzkonzepte existieren je nach Bezirk, Trägerschaft und jeweiligem Träger unterschiedliche Verfahren. Grundsätzlich werden die Schutzkonzepte regelmäßig, meist jährlich, z. B. im Rahmen des Zuwendungsverfahrens, im Rahmen von Qualitätsgesprächen oder durch regelhafte Verfahren durch die bezirklichen Koordinierungsstellen für Kinderschutz überprüft. Teilweise findet eine gemeinsame Erarbeitung/Überprüfung von Schutzkonzepten zwischen Jugendämtern und Trägern statt. Beanstandungen von Konzepten wurden im Rahmen dieser Verfahren lediglich in Einzelfällen vorgenommen.

Quantität und Qualität der Kinderschutzkonzepte werden i. d. R. über Leistungsverträge, Zuwendungsbescheide, Zielvereinbarungen und Sachberichte, fachliche Prüfungen, Qualitätsgespräche, regelmäßige Abstimmungen, Berichtspflichten sowie die Möglichkeit von Auflagen und Nachsteuerung sichergestellt.

Weiterhin werden aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen zum Themenkomplex Schutz vor sexualisierter Gewalt regelmäßig im Rahmen von Fachveranstaltungen oder Fach-Arbeitsgruppen behandelt.

6. Welche Vorgaben bestehen für Träger und Einrichtungen hinsichtlich der Schulung und Fortbildung von Fachkräften zum Erkennen, Ansprechen, Dokumentieren und Bearbeiten von sexualisierter Gewalt? Bitte darstellen:

- a. welche Mindeststandards gelten,
- b. in welchen Abständen sind Fortbildungen vorgesehen,
- c. gilt dies auch für Honorarkräfte, Ehrenamtliche, Praktikantinnen und Praktikanten.

Zu 6.: Fortbildungs- und Qualifizierungskonzepte sind Bestandteil der träger- und einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte. Die Fortbildungskonzepte sollen auch Honorarkräfte, Ehrenamtliche, Praktikantinnen und Praktikanten einbeziehen. Fragen der Fortbildungsthemen, der Umfänge und Teilnehmerkreise sind jeweils einrichtungs- und zielgruppenbezogen durch die Träger zu entwickeln. Allgemeingültige Vorgaben gibt es dazu nicht.

Zum Erkennen und Dokumentieren von Kinderschutzfällen, zu denen auch der Verdacht auf sexualisierte Gewalt gehört, steht für Einrichtungen der Jugendarbeit der berlineinheitliche Bogen zur „Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8a SGB VIII)“ zur Verfügung. Dieser Bogen dient auch zur standardgemäßen Dokumentation von Kinderschutzfällen in Jugendfreizeiteinrichtungen.

Den Anspruch der Träger auf Beratung bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten erfüllt das Land Berlin u. a. durch die gesamtstädtisch finanzierten Fachberatungsstellen Kinderschutz und die kontinuierlichen Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin - Brandenburg (SFBB). Ein Überblick dieser Fortbildungen findet sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle 1: Fortbildungen 2025/26 Kinderschutz/Schutzkonzepte/Umgang mit sexualisierter Gewalt im Leistungsbereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Nr.	Thema	Format/Dauer
2025		
1	Online: Präventiver Kinderschutz in der Jugend(sozial)arbeit: gemeinsam sichere Strukturen schaffen	Online/Seminar/1 Tag
2	Professionelle Nähe und Distanz zum Thema Sexualität in der Kinder- und Jugendarbeit	Workshop/1 Tag
3	Grenzen setzen, Schutz bieten - Kinder und Jugendliche stark machen gegen Gewalt, Mobbing und (sexuellen) Missbrauch	Seminar/2 Tage
4	Workshop: Sexualität und Aufwachsen im digitalen Raum	Workshop/1 Tag
5	Stärkung des Kinderschutzes durch kollegiale Beratung: praktische Tools für die Fachkräfte der Jugend(sozial)arbeit	Kollegialer Beratung/2 Tage
6	Sexualisierte Gewalt im Netz - wie umgehen mit Cybergrooming (und Co.)?	Seminar/1 Tag
7	Professionelle Nähe und Distanz zum Thema Sexualität in der Kinder- und Jugendarbeit	Seminar/1 Tag
8	Digitale sexualisierte Gewalt: Wie kann ein institutionelles Schutzkonzept im digitalen Raum schützen?	Seminar/1 Tag
9	Konzeptentwicklung mit Fokus Kinderschutz - Jugendfreizeiteinrichtung (JFE) Sternschnuppe	Konzeptentwicklung/3 Tage
10	Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz	Zertifikatskurs/20 Tage
11	Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz	Zertifikatskurs/20 Tage
12	Online: Basiswissen Kinderschutz - Kinderschutz geht uns alle an	Seminar/3 Tage
13	Kinderschutz in Theorie und Praxis - Erkennen, Einschätzen und Handeln	Seminar/2 Tage
14	Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln	Seminar/1 Tag

15	Prävention sexualisierter Gewalt - ein Methodenworkshop für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren	Seminar/2 Tage
16	Empowerment von Mädchen* und jungen Frauen* - Schutz vor sexualisierter Gewalt	Seminar/2 Tage
2026		
17	Praxiswerkstatt: Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit am 24.03.26	Fachtag/Praxiswerkstatt/ 1 Tag
18	Grenzen setzen, Schutz bieten - Kinder und Jugendliche stark machen gegen Gewalt, Mobbing und (sexuellen) Missbrauch	Seminar/2 Tage
19	Sexualisierte Gewalt im Netz - wie umgehen mit Cybergrooming und Co?	Seminar/1 Tag
20	Professionelle Nähe und Distanz beim Thema Sexualität in der Kinder- und Jugendarbeit	Seminar/1 Tag
21	Kinderschutz - Prävention und Intervention gegenüber sexualisierter Gewalt	Seminar/2 Tage
22	Stärkung des Kinderschutzes durch kollegiale Beratung: praktische Tools für die Fachkräfte der Jugend(sozial)arbeit	Kollegiale Beratung/2 Tage
23	Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern	Seminar/2 Tage
24	Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz - Zertifikatskurs für Fachkräfte in Berlin	Zertifikatskurs/20 Tage
25	Kinderschutz in Theorie und Praxis - Erkennen, Einschätzen und Handeln	Seminar/2 Tage
26	Sexuelle Bildung zur Prävention sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen	Seminar/2 Tage
27	Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln	Seminar/1 Tag
28	Basiswissen Kinderschutz - Kinderschutz geht uns alle an	Seminar/2 Tage
29	Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz - Zertifikatskurs für Fachkräfte in Berlin	Zertifikatskurs/20 Tage
30	Prävention sexualisierter Gewalt - ein Methodenworkshop für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren	Seminar/2 Tage

7. Wie wird sichergestellt, dass Fachkräfte in Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Verdachtsfall kurzfristig auf insoweit erfahrene Fachkräfte, Kinderschutzfachkräfte oder spezialisierte Fachberatungsstellen zurückgreifen können?

Zu 7.: Für die Beratung von Fachkräften gemäß § 8b SGB VIII stehen in Berlin kurzfristig folgende Angebote gesamtstädtisch zur Verfügung:

- Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren der Berliner Jugendämter
- Die gesamtstädtisch finanzierten Fachberatungsstellen Kinderschutz, insbesondere die auf sexuelle Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen „Kind im Zentrum“ des Trägers EJV AG, die Beratungsstelle des Trägers Wildwasser e. V., die Beratungsstelle „berliner jung“ des Trägers HILFE-FÜR-JUNGS e. V., die Fachstelle „Strohalm“ des Trägers Strohalm e. V.
- Die gesamtstädtische Hotline Kinderschutz steht als Erstanlaufstelle ebenfalls zur Verfügung

Für Einrichtungen die von freien Trägern betrieben werden, stehen in der Regel die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz des jeweiligen Trägers zur Beratung zur Verfügung.

8. Welche konkreten Verfahrensschritte sind in Berlin vorgesehen, wenn

- a. eine minderjährige Person selbst sexualisierte Gewalt offenbart,
- b. Dritte entsprechende Hinweise geben,
- c. gewichtige Anhaltspunkte durch Fachkräfte wahrgenommen werden,
- d. sich der Verdacht gegen andere Jugendliche richtet,
- e. sich der Verdacht gegen Mitarbeitende oder Honorarkräfte der Einrichtungen richtet?

10. Welche berlinweit einheitlichen Vorgaben bestehen zur Dokumentation von Verdachtsfällen, Offenbarungen, Gefährdungseinschätzungen, eingeleiteten Schutzmaßnahmen und getroffenen Entscheidungen in Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit?

Zu 8. und 10.: Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII haben Träger der Jugendhilfe (hier auch der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden der gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, hierbei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, die Eltern in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird (z. B. beim Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt) und bei Bedarf das Jugendamt hinzuzuziehen.

In den Zuwendungsbescheiden für Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ist diesbezüglich folgender Passus aufgenommen: „Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen bekannt, so hat der Träger unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn der Träger diese für erforderlich hält. Falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden oder dem Träger nicht bekannt ist, ob Hilfen angenommen worden sind, so ist das Jugendamt hierüber zu informieren. Letztere Verpflichtung besteht sofort, wenn ein unverzügliches Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hinweisen.“

Bei Offenbarungen, Mitteilungen oder Beobachtungen sexueller Gewalt kommt es darauf an, wem die Anhaltspunkte bekannt werden. Hierbei ist es grundsätzlich unerheblich gegen wen sich der Verdacht richtet (gegen andere Jugendliche, gegen Familienmitglieder, gegen fremde Personen). Wenn Bürgerinnen und Bürger von einem Verdacht auf sexuelle Gewalt erfahren, können sie sich an die gesamtstädtische Hotline Kinderschutz oder die Krisendienste der Jugendämter wenden und sich ggf. auch anonym beraten lassen bzw. den Verdacht mitteilen. Für Fachkräfte, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer etc.) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden (Berufsheimnisträger), gelten die Vorgaben gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Kann der Schutz durch eigene Maßnahmen und Unterstützungsangebote nicht sichergestellt werden, ist das Jugendamt zu informieren.

Das Land Berlin hat für verschiedene Berufsgruppen bzw. Einrichtungen Handlungsleitfäden und Mitteilungsbögen entwickelt und über das gesamtstädtische Netzwerk Kinderschutz verbreitet. Im Einzelnen sind dies folgende Handlungsleitfäden, die jeweils gesonderte Mitteilungsbögen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen bzw. Profession beinhalten:

- Leitfaden zur Umsetzung von Kinderschutzstandards in Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Zusammenarbeit mit den Berliner Jugendämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
- Leitfaden Kinderschutz bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

- Handlungsleitfaden Kinderschutz - Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt
- Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Tagespflege

Seit dem 01.01.2026 gilt die Kooperationsvereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz gemäß § 73c Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V), die ebenfalls einen separaten Meldebogen für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten enthält.

Wenn das Jugendamt (Krisendienste, Kinderschutzteams, Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD)) eine Mitteilung über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhält, ist gemäß der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) jede Mitteilung, unabhängig ob sie mündlich, schriftlich, telefonisch oder anonym erfolgt, von einer verantwortlichen Fachkraft schriftlich im berlineinheitlichen Erstcheckbogen aufzunehmen.

Das weitere zweistufige Kinderschutzverfahren im Jugendamt sieht u. a. vor, die Gefährdungs- und Risikoeinschätzung im individuellen Einzelfall immer im 4-Augen-Prinzip vorzunehmen und bei vorliegender Gefährdung ein Schutzkonzept zu entwickeln. Alle Schritte im Kinderschutzverfahren sind anhand berlineinheitlicher Vorgaben zum Kinderschutzverfahren zu dokumentieren.

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aufgrund einer Straftat (z. B. sexuelle Gewalt) ist zudem eine Strafanzeige durch das Jugendamt zu prüfen und zu dokumentieren.

Wenn sich der Verdacht gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Honorarkräfte einer Jugendhilfeeinrichtung richtet, ist außerdem im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Fachaussicht des Trägers eine Strafanzeige gegen die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter zu prüfen. Zudem sind Opfer und Täter umgehend räumlich zu trennen.

Mit allen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (hier auch der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Jugendverbandsarbeit) sind Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII abzuschließen. Die Vereinbarungen schließen auch Honorarkräfte und Praktikanten ein.

11. Wie werden Kinder und Jugendliche in Berliner Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit über ihre Rechte, Beschwerdewege und externe Hilfsangebote informiert? Bitte auch darstellen, ob diese Informationen:

- a. niedrigschwellig,
- b. mehrsprachig,
- c. barrierearm zur Verfügung stehen.

12. Welche externen, unabhängigen und spezialisierten Beratungs- und Beschwerdestrukturen stehen Berliner Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Themenfeld sexualisierter Gewalt zur Verfügung und wie werden diese finanziert?

Zu 11. und 12.: In bezirklich geförderten Angeboten sowie landesgeförderten Projekten werden Kinder und Jugendliche überwiegend niedrigschwellig, alltagsnah und partizipativ über ihre Rechte, Beschwerdewege und externe Hilfsangebote informiert.

Die Informationsvermittlung erfolgt insbesondere über Flyer, Aushänge sowie Infowände. Ergänzend werden Sticker und visuelle Materialien in verschiedenen Räumen eingesetzt. Dabei wird bewusst auf eine verständliche, altersgerechte Gestaltung geachtet, z. B. durch den Verzicht auf komplizierte Fachsprache sowie den Einsatz von Icons, Piktogrammen und Signalfarben, um die Zugänglichkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu erhöhen. An vielen Stellen erfolgt die Information mehrsprachig.

Ein zentraler Bestandteil ist die persönliche Ansprache durch Fachkräfte. Informationen werden nicht nur passiv bereitgestellt, sondern auch aktiv im Alltag vermittelt, etwa in Gruppenbesprechungen, Kinder- und Jugendversammlungen oder durch Vertrauenspersonen. Zusätzlich kommen digitale Formate wie Umfragen zum Einsatz.

Die Beschwerdewege sind vielfältig ausgestaltet und umfassen sowohl interne Möglichkeiten (z. B. Gespräche, Beschwerdebriefkästen, Versammlungen), als auch externe Beschwerdestellen sowie anonyme Beschwerdeoptionen.

Im Rahmen des Berliner Jugendfördergesetzes (AG KJHG) wurden in erheblichem fachlichen und finanziellen Umfang Beteiligungsstrukturen in den Bezirken gestärkt. In diesem Rahmen sind zahlreiche Kinder- und Jugendbüros in den Bezirken aufgebaut und eingerichtet worden, die auch als Anlaufstellen zur Aufklärung junger Menschen über ihre Rechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention fungieren. Über den Landesjugendring Berlin als Zentralstelle stehen zur Förderung von Jugendverbänden und Jugendbildungsstätten jährlich rund 9.804.058 Euro (Stand 2026) zur Förderung zur

Verfügung. Auch in diesem Kontext werden regelmäßig Angebote zur Information über Kinderrechte umgesetzt.

Kindgerechte Informationen und eine erste Anlaufstelle zu der Thematik sexueller Übergriffe bietet folgendes Kinderportal, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG): <https://www.trau-dich.de/deine-hilfe/>.

Niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema sexueller Missbrauch bietet außerdem das „Hilfe-Portal-Missbrauch“ (<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>) der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz werden zudem gesamtstädtische Beratungs- und Unterstützungsangebote bei Fällen von sexueller Gewalt finanziert, die auch niedrigschwellig durch Kinder- und Jugendliche selbst genutzt werden können. Hierzu gehören u. a.:

- Die JugendNotmail als kostenlose und auf Wunsch anonyme Online-Beratung für Kinder und Jugendliche bis 24 Jahren. Die Online-Beratung ist bei Bedarf mit einer sofortigen Face-to-Face Beratung beim Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. verknüpft
 - Das Kinder- und Jugendtelefon der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz
 - Die auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Beratungsstelle „Kind im Zentrum“
- Zudem werden gesamtstädtisch zwei Ombudstellen im Rahmen der Jugendhilfe finanziert.

13. Wie viele Meldungen, Verdachtsfälle oder dokumentierte Hinweise auf sexualisierte Gewalt in Einrichtungen oder Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind dem Senat bzw. den Bezirken in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 bekannt geworden? Bitte nach Jahr, Bezirk, Angebotsform und Art des gemeldeten Sachverhalts aufschlüsseln.

14. In wie vielen dieser Fälle richtete sich der Verdacht gegen:

- a. andere Jugendliche,
- b. hauptamtliche Mitarbeiter,
- c. Honorarkräfte,
- d. Ehrenamtliche,
- e. externe Dritte?

Zu 13. und 14.: Der Senat hat in den Bereichen Jugendarbeit nach § 11 und Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII in den genannten Jahren keine statistischen Kenntnisse über Vorfälle der sexualisierten Gewalt erhalten. Statistisch werden die Kinderschutzmeldungen landes- und bundesweit erfasst.

Durch die Bezirke erfolgt keine systematische Erfassung. Kinderschutzmeldungen erfolgen in Abstimmung mit der Kinderschutzkoordination im Jugendamt oder bei freien Trägern mit der insofern erfahrenen Fachkraft (IseF) des Trägers direkt an das Jugendamt. Die Vorfälle werden in diesem Rahmen dokumentiert.

Durch folgende Bezirke wurden Vorfälle/Verdachtsfälle der sexualisierten Gewalt gemeldet: Spandau: 1 Fall 2025, Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter; Tempelhof-Schöneberg: 1 Fall 2024, Verdacht gegen Mitarbeiter; Neukölln: 1 Fall 2023, 1 Fall 2024, 3 Fälle 2025 - 1 x gegen hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 x gegen andere Jugendliche, 1 x gegen externe Dritte; Lichtenberg: 2 Fälle 2022, Verdacht gegen 1 Kind bzw. 1 Jugendlichen; Reinickendorf: 1 Verdachtsfall, der sich nicht bestätigte 2023 gegen 1 Kind.

16. In welchen Fällen wurden seit 2022 aufgrund von Mängeln im Kinderschutz oder im Umgang mit sexualisierter Gewalt:

- a. Auflagen erteilt,
- b. Förderentscheidungen beanstandet oder verändert,
- c. personelle Konsequenzen gezogen,
- d. Träger zu Nachbesserungen verpflichtet?

Bitte jeweils in anonymisierter und zusammengefasster Form darstellen.

Zu 16.: Durch den Senat wurden keine Mängel bei Kinderschutzkonzepten in gesamtstädtischen Projekten festgestellt. Seitens der Bezirke wurden zweimal Mängel zurückgemeldet: 1 x Spandau, mit Aufforderung nach Nachbesserung; 2 x in Tempelhof-Schöneberg, mit Aufforderung zur Nachbesserung bzw. mit Erteilung von Auflagen.

17. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob die bestehenden Schutz- und Interventionsstandards in der Berliner Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in allen Bezirken gleichermaßen umgesetzt werden oder ob es Unterschiede bzw. strukturelle Defizite gibt?

Zu 17.: Dem Senat ist bekannt, dass in der Berliner Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Schutzkonzepte, Verfahren zur Gefährdungseinschätzung sowie Kooperationen mit Jugendämtern und externen Fachstellen gut etabliert sind.

Aufgrund der dezentralen Struktur der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung im Rahmen der bezirklichen Verantwortung sowie der Trägerautonomie. Eine berlinweit einheitliche, systematische Erhebung zum Umsetzungsstand liegt nicht vor.

18. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Prävention, Beschwerdestrukturen, Meldeverfahren, Fortbildung und Intervention bei sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit berlinweit weiter zu stärken und welcher Zeitplan ist hierfür vorgesehen?

Zu 18.: Der Senat hat in den letzten Jahren im Rahmen des gesamtstädtischen Netzwerkes Kinderschutz präventive Maßnahmen umgesetzt, Beschwerdestrukturen ausgebaut, Meldeverfahren qualifiziert und ausgebaut, Fortbildungen sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen kontinuierlich angeboten. Für die gesamtstädtischen Maßnahmen im Netzwerk Kinderschutz stehen über 3,7 Mio € zur Verfügung. Der Senat verfolgt weiterhin das Ziel, Prävention, Schutzstrukturen und Interventionsverfahren in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln und berlinweit zu stärken. Hierzu gehören u. a. die Weiterentwicklung fachlicher Empfehlungen und Leitlinien, Stärkung von Schutzkonzepten und deren praktischer Anwendung in Einrichtungen und Angeboten, Intensivierung des fachlichen Austauschs mit den Bezirken sowie Ausbau von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Fachkräfte im Bereich Kinderschutz und sexualisierte Gewalt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Qualität der Umsetzung im pädagogischen Alltag, da die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen maßgeblich von ihrer praktischen Anwendung abhängt. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um einen kontinuierlichen fachlichen Prozess. Der Senat steht im Rahmen der Besprechungsstrukturen aufgrund des aktuellen Vorfalls in Neukölln in engem Austausch mit den Bezirken und eruiert erneut aktuelle Bedarfe der Bezirke.

Berlin, den 2. April 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie